

1984/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.04.2001

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2051/J - NR/2001 betreffend Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse für Dr. Heinrich Gross, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freunden und Freunde am 2. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Da in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aus verschiedenen Quellen und Schreiben bzw. Korrespondenzen auszugsweise zitiert wird, lege ich Wert darauf, dass zu mindestens mein Schreiben vom 20. Dezember 2000 an Herrn Bezirksrat Wolfgang Krisch, stellvertretender Klubobmann der Grünen Penzing nicht bloß auszugsweise, sondern vollständig zitiert bzw. wiedergegeben wird.

Auf eine Anfrage des stellvertretenden Klubobmannes der Grünen Penzing, Bezirksrat Wolfgang Krisch, vom 28. November 2000 mit der Behauptung bzw. Mitteilung, dass „wie in Erfahrung zu bringen war - eine Betroffene habe dies in der Kanzlei des Herrn Bundespräsidenten erfahren - in diesem Sinne (Anmerkung: zur Aberkennung einer durch den Herrn Bundespräsidenten verliehenen Auszeichnung) lediglich ein formeller Beschluss des Ministerrates genüge, um für die Zustimmung zu einer Aberkennung der Ehrenzeichen des Dr. Heinrich Gross durch unseren Herrn Bundespräsidenten die nötige Voraussetzung zu schaffen“, teilte ich in einem Antwortschreiben (voller Wortlaut) Folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Zu Ihrem Schreiben vom 28. November d.J. betreffend den Arzt Dr. Heinrich Gross und die Frage der Aberkennung der ihm seinerzeit verliehenen Auszeichnung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie bekannt, ist gegenwärtig immer noch ein strafgerichtliches Verfahren zu Dr. Heinrich Gross anhängig bzw. im Gange, über das die Öffentlichkeit bekanntlich sehr eingehend informiert wurde bzw. wird, und dessen Durchführung bekanntlich immer noch von der Frage der Verhandlungsfähigkeit des Genannten abhängig ist. Bis zu einer allfälligen gerichtlichen Verurteilung hat und hier möchte ich ebenso wie die Präsidentschaftskanzlei aus rechtsstaatlichen Gründen darauf hinweisen - für jedermann die Unschuldsvermutung zu gelten, und über die Schuldfrage können nur unabhängige Gerichte entscheiden.

Was die Frage der Auszeichnung für Wissenschaft und Kunst betrifft, so halte ich es ebenso wie der Herr Bundespräsident angesichts der in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fakten über die in der Zeit des NS - Regimes an der Klinik am Spiegelgrund gehandhabten menschenverachtenden Euthanasiepraktiken nicht für angebracht, dass Dr. Gross eine der höchsten Auszeichnungen besitzt, die die Republik Österreich für auf wissenschaftlichem Gebiet erbrachte Leistungen zu vergeben hat. Wären die vorliegenden Fakten bereits 1975 bekannt gewesen, so denke ich, hätte man wohl von vornherein von der Verleihung einer derartigen Auszeichnung an Dr. Gross Abstand genommen.

Wie Ihnen möglicherweise auch von der Präsidentschaftskanzlei mitgeteilt wurde, hat es den Fall der nachträglichen Aberkennung einer verliehenen Auszeichnung bisher noch nicht gegeben. Das Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, BGBl. Nr. 96/1955, enthält bekanntlich keinen Tatbestand und kein Verfahren für die Aberkennung einer aufgrund dieses Bundesgesetzes verliehenen Auszeichnung. Die diesbezüglichen Bestrebungen zur Aberkennung einer staatlichen Auszeichnung bewegen sich daher tatsächlich auf „juristischem Neuland“. In diesem Zusammenhang ist ja auch grundsätzlich festzuhalten, dass in einem Rechtsstaat jegliches staatliches Handeln gesetzeskonform erfolgen muss. Bei der Beurteilung des Handelns staatlicher Organe im vorliegenden Fall möchte ich Sie daher für diese Rechts - und Sachlage um Verständnis bitten.

Was die in Ihrem Schreiben erwähnte, in der Kanzlei des Herrn Bundespräsidenten in Erfahrung gebrachte Aussage betrifft, wonach „in diesem Sinne lediglich ein formeller Beschluss des Ministerrates genüge, um für die Zustimmung zu einer Aberkennung der Ehrenzeichen des Dr. Heinrich Gross durch unseren Bundespräsidenten die nötige Voraussetzung zu schaffen“ und wonach „in meinem Ministerium Kompetenzen bestehen sollen“, so muss ich zu meinem Bedauern darauf hinweisen, dass weder die Sach - noch die Rechtslage so eindeutig ist.

Tatsache - und dies wird auch durch Rechtsgutachten untermauert - ist, dass einerseits das bereits schon zitierte Bundesgesetz über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst keine rechtliche Grundlage für die Aberkennung oder Entziehung einer derartigen Auszeichnung bietet, andererseits aber die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung ganz allgemein einen Verwaltungsakt mit einem (positiven) Bescheid, der überdies in Rechtskraft erwachsen ist, darstellt. Ein derartiger in Rechtskraft erwachsener Bescheid, kann allerdings im rechtsstaatlichen Sinn nur unter ganz außergewöhnlichen Voraussetzungen aufgehoben werden, wobei insbesondere ein Ermittlungsverfahren damit verbunden sein muss.

Ein derartiges Ermittlungsverfahren zur Aufhebung eines Bescheides und damit zur Durchbrechung der materiellen Rechtskraft eines derartigen Bescheides wird aber ganz bestimmte Voraussetzungen vorbedingen. Eine der denkbaren Möglichkeiten wäre eine gerichtliche Verurteilung in dem bereits vorbezeichneten strafgerichtlichen Verfahren, wobei gleichzeitig wieder die Schwäche darin besteht, dass weder das Strafrecht etwa die Nebenfolge der Aberkennung einer verliehenen staatlichen Auszeichnung vorsieht, noch das zitierte Bundesgesetz über die Verleihung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst selbst eine derartige Aberkennung oder Entziehung einer verliehenen Auszeichnung ermöglicht!

Von den allenfalls sinngemäß anzuwendenden Eingriffstatbeständen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG (Abänderung und Behebung eines Bescheides von Amts wegen; Wiederaufnahme eines Verfahrens) käme lediglich allenfalls der in § 68 Abs. 3 AVG angesprochene Fall einer Aufhebung zur „Wahrung des öffentlichen Wohles zur notwendigen und unvermeidlichen Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen“ in Betracht. Eine Voraussetzung mit einem Sachverhalt, der in einem Verwaltungsverfahren mit Parteiengehör zu prüfen und zu beweisen wäre.

Ein derartiges rechtsstaatliches Verfahren muss selbstverständlich auch vor der möglichen Überprüfbarkeit durch die Höchstgerichte mit einer auf diesem Gebiet noch nicht bestehenden Rechtsprechung gesehen werden.“

Im Gegensatz zu der in der Einleitung zur gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage enthaltenen Vermutung, wonach „dieses letzte Schreiben den Eindruck erweckt, dass das Ministerium zumindest vor einer gerichtlichen Verurteilung kein Aberkennungsverfahren einleiten wird“, ist ein derartiger „Eindruck“ eine Interpretation meines Schreibens. Tatsächlich sollte mit dem Schreiben an den stellvertretenden Klubobmann der Grünen Penzing Bezirksrat Wolfgang Krisch die sachliche und rechtliche Problematik der Voraussetzungen für ein (allfälliges)

Verfahren zur Aberkennung der durch den Herrn Bundespräsidenten verliehenen staatlichen Auszeichnung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse dargestellt werden.

In der Tat ist es jedenfalls so, dass bis zu einer (allfälligen) rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung - auf die ich ebenso wie auch schon die Präsidentschaftskanzlei aus rechtsstaatlichen Gründen mehrmals hinzweisen hatte - für jedermann die Unschuldsvermutung zu gelten hat, und über eine Schuldfrage nur unabhängige Gerichte zu entscheiden haben. Solange aber nicht über die Herrn Primarius Dr. Heinrich Gross zur Last gelegten und auch durch die Anklagebehörde zur Anklage erhobenen Sachverhalte eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wurde, können diese auf jeden Fall eine allfällige Aberkennung seiner Auszeichnung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse begründenden Sachverhalte im rechtsstaatlichen Sinne auch nicht einem entsprechenden Verwaltungsverfahren zur Aberkennung seiner Auszeichnung zu Grunde gelegt werden. Im Übrigen waren es nicht die medizinischen Tätigkeiten von Dr. Heinrich Gross, die er während seiner Dienstzeit am so genannten Spiegelgrund ausübte, sondern seine anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten aus den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren, die seinerzeit (1975) für die Verleihung der Auszeichnung durch den Herrn Bundespräsidenten voraussetzend und entscheidend waren. Diese werden aber grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Wie auch in der Begründung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage weiters - allerdings nur auszugsweise - zitiert wird, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mehrmals darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den in den neunziger Jahren bekannt gewordenen und auch in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft enthaltenen Sachverhalten die in Aussicht genommene und beabsichtigte Zielsetzung der Aberkennung der Primarius Dr. Heinrich Gross verliehenen Auszeichnung angestrebt werden soll. Dies allerdings immer vor dem Hintergrund eines rechtsstaatlichen Verfahrens, wobei eine Aberkennung bzw. Entziehung der seinerzeit verliehenen Auszeichnung in jedem Falle die Behebung eines in materieller Rechtskraft erwachsenen Bescheides („Durchbrechung der materiellen Rechtskraft“) bedeuten würde.

Zu einem derartigen rechtsstaatlichen Verfahren könnte angesichts einer materiellen Durchbrechung der Rechtskraft entweder ein durch ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes festgestellter Sachverhalt zählen, wobei, wie schon festgestellt und zitiert wurde, die spezielle Voraussetzung dieses Verfahrens wieder darin besteht, dass weder das Strafrecht etwa die Nebenfolge der Aberkennung einer verliehenen staatlichen Auszeichnung vorsieht noch das zitierte Bundesgesetz über die Verleihung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst selbst (mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen) eine derartige Aberkennung oder Entziehung einer verherrlichen Auszeichnung unmittelbar ermöglicht. So käme von den sinngemäß anzuwendenden Eingriffstatbeständen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen; Wiederaufnahme eines Verfahrens) lediglich der im § 68 Abs. 3 AVG angesprochene Fall einer Aufhebung zur „Wahrung des öffentlichen Wohles zur notwendigen und unvermeidlichen Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen“ in Betracht. Eine Voraussetzung mit einem Sachverhalt, der - wie gleichfalls schon angeführt und zitiert - in einem Verwaltungsverfahren mit Parteiengehör zu prüfen und zu beweisen wäre.

Was die Frage eines gerichtlichen Verfahrens gegen Primarius Dr. Heinrich Gross betrifft, so ist der Öffentlichkeit erst kürzlich bekannt geworden, dass das zuständige Gericht neuerlich veranlasst haben soll, seinen Gesundheitszustand zu prüfen.

Im Einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beabsichtigt, ein Verfahren zur Aberkennung des Primarius Dr. Heinrich Gross verliehenen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse einzuleiten, wobei allerdings der Zeitpunkt von den entsprechenden sachlichen Voraussetzungen abhängig sein wird, d.h. z.B. Bestätigung der ihm in der Anklageschrift vorgehaltenen Sachverhalte durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil (wobei er bis dahin im Rahmen des Parteiengehörs des Verwaltungsverfahrens einwenden könnte, dass die ihm zur Last

gelegten Sachverhalte, wie sie u.a. in der Anklageschrift enthalten sind, nicht erwiesen sind) und/oder jedenfalls solcher Sachverhalte, die für eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft gemäß dein Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zur Aufhebung eines Bescheides zur „Wahrung des öffentlichen Wohles zur notwendigen und vermeidlichen Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen“ herangezogen werden könnten.

Ad 3.:

Da das Bundesgesetz über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst keine Bestimmungen materieller oder formeller Natur zur Aberkennung einer derartigen (einmal mit Bezeichnungscharakter verliehenen) Auszeichnung enthält, kann nur im Sinne eines „contrarius actus“ davon ausgegangen werden, dass der für die Antragstellung für eine derartige Auszeichnung zuständige Bundesminister auch für den Fall der Aberkennung zuständig sein würde.

Ad 4.:

Die seinerzeitige Begründung für die Antragstellung und Verleihung der Auszeichnung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse „ist auch angesichts der mittlerweile einer breiten Öffentlichkeit bekannten Fakten“ keine Frage einer persönlichen Einschätzung, sondern vielmehr eine Wiedergabe der seinerzeit zum Zeitpunkt der Verleihung bestehenden allgemeinen und auch internationalen wissenschaftlichen Beurteilung von Primarius Dr. Heinrich Gross.

Ad 5.:

Die Frage, ob „jemand, der für Verdienste um Wissenschaft und Kunst mit dem Ehrenkreuz ausgezeichnet wurde, die Leistungen, (für die er seinerzeit ausgezeichnet wurde), nicht selbst erbracht hätte“, wurde bisher jedenfalls weder gestellt noch war bislang Anlass, diese Frage zu stellen. Im Hinblick darauf, dass das bereits zitierte Bundesgesetz über die Errichtung des Öster-

reichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst keine formellen und materiellen Aberkennungstatbestände und Verfahren enthält, kann auch wieder nur auf die oben bereits dargestellte Rechtslage verwiesen werden.

Ad 6.:

Die gesetzliche Regelung für ein Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst fällt nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Unter dem Gesichtspunkt eines „contrarius actus“ wäre jedenfalls eine Klarstellung im Gesetzeswege nicht unzweckmäßig.

Ad 7.:

In der österreichischen Rechtsordnung sind „vergleichbare Bundesgesetze“, bei denen eine Aberkennung der Ehrenzeichen vorgesehen ist, nicht bekannt.